

*Betreff:***Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Pilotierung des Projekts "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam"***Organisationseinheit:*Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

30.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an dem zweijährigen Pilotprojekt zur Ausnüchterung von intoxikierten Menschen im Polizeigewahrsam. Dazu wird die in der Anlage befindliche Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2022 mit der Polizeidirektion Braunschweig, dem Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH abgeschlossen.

Sachverhalt:Ausgangslage

Der Drogen- und Suchtbericht 2019 der Drogenbeauftragten des Bundes (siehe: https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemittelungen/2019/2019_IV.Q/DSB_2019_mj_barr.pdf) weist – wie auch die Berichte der vergangenen Jahre - Deutschland im weltweiten Vergleich einen Spitzenplatz im Hochkonsum von Alkohol zu. Parallel gibt es einen zweiten Trend, auch wenn der Alkoholkonsum in Deutschland insgesamt abnimmt, dass sich der Geschlechterkonsum aufeinander zu bewegt. Der generelle Alkoholkonsum (Gesamtverbrauch pro Kopf pro Jahr) ist insgesamt unverändert. Leider zeigt sich auch eine leichte Zunahme des Gesamtkonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und diese zeigen auch häufiger Intoxikationen. Verschärft wird diese Situation noch durch einen immer häufiger feststellbaren Alkoholkonsum, welcher zum Teil erhebliche Verhaltensauffälligkeiten verursacht, gepaart mit einer Steigerung des Aggressionspotentials. Gesundheits- und Versorgungspolitisch besonders relevant ist nämlich insbesondere das Konsummuster. Männer haben immer noch vermehrt Intoxikationen.

Die Versorgung von durch Alkohol intoxikierten Menschen findet aktuell in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikums Braunschweig gGmbH (SKBS) statt. Dabei liegt der Schwerpunkt in der akuten Ersttherapie. Die Ausnüchterung nach Alkoholkonsum ist eigentlich nicht in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik vorgesehen. Dieser Anteil reiner Ausnüchterung ohne therapeutischen Wert bzw. ableitbaren suchtttherapeutischen Handlungsauftrag nimmt aber über die Jahre kontinuierlich und deutlich zu. Mit der Ausnüchterung, die den reinen Bedarf an Überwachung und Gewahrsam hat, werden auch Übergriffe und Gewalt durch Menschen unter Alkoholeinfluss auf Mitarbeitende der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik sowie Bedrohungen und Übergriffe auf eigentliche psychiatrische Notfallpatienten verstärkt registriert.

Auch hier ist ein deutlicher Anstieg seit Aufzeichnung der Übergriffe auf Mitarbeitende des Klinikums zu erkennen. Auch Waffengewalt spielt dabei zunehmend eine Rolle. Dies hat zur Folge, dass bauliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden mussten, um Mitarbeitenden einen schützenden Fluchtweg zu ermöglichen. Deeskalationstrainings für Mitarbeitende über installierte Deeskalationstrainer und Sicherheitsdienste sind seitdem Standard im Klinikum und in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Die Ausnüchterung von Menschen findet auch im Braunschweiger Polizeigewahrsam in der Polizeiinspektion statt. Ein Ärztlicher Dienst ist im Vergleich zur Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik nicht anwesend. Dies führt folglich dazu, dass die Schwelle sehr hoch liegt, Patienten zur Ausnüchterung unter Alkoholkonsum im Polizeigewahrsam zu verorten. Dies zeigt auch der Vergleich der im Jahr 2016 im Klinikum insgesamt 1.476 und im Jahr 2017 ca. 2.400 behandelten Intoxikierten im Gegensatz zu den nur rund 680 Intoxikierten, die sich im Schnitt pro Jahr in der Friedrich-Voigtländer-Str. im Polizeigewahrsam befinden. Erfahrungsgemäß wären etwa 50 % der Intoxikierten aus dem Klinikum ausreichend im Polizeigewahrsam aufgehoben gewesen.

Die Statistik zeigt weiterhin, dass etwa 75 % der Intoxikierten am Wochenende in den Abendstunden und an „Eventtagen“ behandlungsbedürftig werden.

Die regelmäßigen Übergriffe durch intoxikierte Personen gegen Klinikumspersonal, aber auch gegen Rettungsdienstpersonal, waren schließlich Motivation für die Verantwortlichen, die bestehenden Prozesse zu überdenken und zu optimieren.

Entwicklung des Braunschweiger Pilotprojekts

Seit 2018 arbeiten Vertreter der Stadtverwaltung (u.a. Gesundheitsamt, Feuerwehr, Rechtsreferat), des Klinikums Braunschweig gGmbH (SKBS) und der Polizeiinspektion Braunschweig (PI BS) an einem Konzept zur Optimierung des Ist-Zustandes.

Vorbild für das Braunschweiger Pilotprojekt ist die Zentrale Ausnüchterungseinheit am Polizeipräsidium Stuttgart, die jedoch aufgrund der Lage in einem anderen Bundesland auch andere rechtliche Rahmenbedingungen hat. Die Einrichtung wird seit 2001 betrieben und wurde im Jahr 2018 von einer Braunschweiger Delegation besichtigt. Vergleichbare Einrichtungen gibt es im Land Niedersachsen aktuell nicht.

Die Aufgabe der Zentralen Ausnüchterungseinheit in Stuttgart ist die Unterbringung von polizeirechtlichen „Störern“ (Schutz- und Beseitigungsgewahrsam) bei Alkoholmissbrauch und gesundheitlichen Problemen. Dabei wird in den Zeiten des höchsten Aufkommens eine medizinische Betreuung durch einen Arzt täglich in der Zeit von 20 bis 6 Uhr (Medizinischen Betriebszeit der ZAE) sichergestellt. Dieser führt Haftfähigkeitsuntersuchungen und Blutentnahmen durch. Die medizinische Betreuung ermöglicht Gefangene in Gewahrsam in der Zentralen Ausnüchterungseinheit zu nehmen bei:

- Alkoholmissbrauch
- Suizidgefahr
- Verletzungen
- Krankheiten und sonstigen gesundheitlichen Problemen

Im Jahr 2016 wurden 2.205 Personen, davon 246 Frauen (11,5%) in die ZAE eingeliefert. In 1.440 Fällen erfolgte die Einlieferung innerhalb der medizinischen ZAE-Betriebszeit (65,3%). Der Spitzenwert mit 198 Einlieferungen wurde in der Zeit zwischen 24.00 und 01.00 Uhr erreicht. In der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr wurden mit 316 Personen der größte Teil der in Gewahrsam genommenen Personen wieder entlassen. Die durchschnittliche Verwahrdauer betrug 8 Stunden 41 Minuten. Durch den diensthabenden Arzt wurden – im Auftrag des Polizeipräsidiums Stuttgart – im Jahr 2016 insgesamt 1336 Haftfähigkeitsuntersuchungen sowie 616 Blutentnahmen durchgeführt. Außerdem wurden durch den ZAE-Arzt weitere 219 Haftfähigkeitsuntersuchungen durchgeführt, bei denen keine Unterbringung in der ZAE erfolgte.

Bei Überprüfung der in Gewahrsam genommenen Personen wurde bei insgesamt 32 Personen eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt. Sie wurden durch den diensthabenden Arzt zur intensivmedizinischen Betreuung in eines der Krankenhäuser in Stuttgart eingewiesen. Seit der Neuorganisation mit ärztlicher Besetzung der ZAE innerhalb der Betriebszeiten von 20.00 bis 06.00 Uhr täglich ist kein Todesfall aufgetreten.

Für die Betriebszeiten ist ein Pool von Ärzten vorhanden, die diese Zeiten abdecken. Für die Einsatzzeit wird ein Pauschalhonorar gezahlt. An Feiertagen wird zum Pauschalhonorar ein Zuschlag gezahlt. Leistungen, die außerhalb der genannten Betriebszeiten geleistet werden, werden nach der jeweils gültigen Honorartabelle der Polizeidirektion bezahlt. In einem Honorarvertrag werden die Aufgaben (Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit, Blutentnahmen, Prüfung der Entlassfähigkeit, primäre Notfallversorgung vor Ort) und Verantwortungsabgrenzungen festgehalten.

Das Braunschweiger Modell „Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam AiPP“

Gemeinsam haben Stadt Braunschweig, das SKBS und die PI BS auf der Basis der Zentralen Ausnüchterungseinheit in Stuttgart ein Braunschweiger Modell entwickelt.

Ziel des Projekts ist es, die kapazitätsbindenden Auswirkungen bei der Versorgung intoxikierter Personen auf die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der in den Ausnüchterungsvorgang üblicherweise eingebundenen jeweiligen Institutionen (wie bspw. Polizeibehörde und akutstationäre Leistungserbringer), insbesondere im Hinblick auf die Freihaltung von Therapieplätzen für Fälle mit suchtttherapeutischem Handlungsbedarf, zu minimieren.

Dazu soll zwischen den Partnern eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Das Modell soll in einer zweijährigen Projektphase getestet werden. Bei einer erfolgreichen Evaluation soll es fortgesetzt werden.

Inhalt des Projekts ist die ärztlich begleitete Ausnüchterung von mit Alkohol oder anderen Drogen intoxikierten Personen im Polizeigewahrsam der PI BS. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche. Zu diesem Zweck wird im Polizeigewahrsam der PI BS ein für die Aufgaben des ärztlichen Dienstes geeigneter Bereich eingerichtet, in dem ein ärztlicher Monitoring-Dienst betrieben wird, der die ärztliche Untersuchung und Überwachung von intoxikierten Personen während der Ausnüchterungsphase sicherstellen soll.

In der Pilotphase von zwei Jahren soll das Polizeigewahrsam in den Zeiten

- Freitags 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages
- Samstags 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages
- Feiertage bei Bedarf (z.B. Silvester, Himmelfahrt)
- Eventtage bei Bedarf (z.B. Schoduveel, Aufstiegsfeiern)

mit einem Arzt besetzt sein und damit die Zeiten abdecken, in denen rund 75 % der behandlungsbedürftigen intoxikierten Personen auffällig werden. Dies entspricht ca. 118 Betriebstagen pro Jahr.

Folgende Aufgabenverteilung zwischen den Kooperationspartnern ist geplant:

Die PI BS unterhält für die Polizeidirektion Braunschweig ein zentrales Polizeigewahrsam sowie ein Langzeitgewahrsam für das Land Niedersachsen. Die Aufnahme intoxikierter Personen allgemein sowie im Rahmen des Projektes AiPP steht daher unter dem Vorbehalt entsprechender Kapazitäten im Polizeigewahrsam der PI BS. Im Übrigen ist der Polizeivollzugsdienst nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ausschließlich für den allgemeinen polizeilichen Dienstbetrieb, die Aufnahme, rechtliche Eingriffsmaßnahmen, die Einhaltung der angeordneten Aufenthaltsdauer und die Entlassung sowie für die Veranlassung der Bewachung beziehungsweise Begleitung von in Gewahrsam befindlichen Personen zuständig.

Der Rettungsdienst der Stadt erfüllt im Rahmen des Projekts die ihm per Gesetz obliegende Aufgabe des Transports intoxikierter Personen sowie die Aufgabe der medizinischen Ersteinschätzung am Ort des Aufgreifens für die Frage der weiteren Versorgung der intoxikierten Personen. Bei der Aufgabenerfüllung unterliegen die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ausschließlich den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften. Sie treffen im Rahmen ihrer Kompetenzen medizinische Entscheidungen selbständig und weisungsunabhängig. Zur Sicherstellung einer verlässlichen und effektiven medizinischen Ersteinschätzung wird die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes eine Prüfungs- und Entscheidungsanleitung (Algorithmus) entwickeln, die den Einsatzkräften des Rettungsdienstes medizinische Kriterien an die Hand gibt, um im Einzelfall eine medizinisch fundierte Ersteinschätzung dahingehend treffen zu können, ob die intoxikierte Person entweder in das arztbesetzte Polizeigewahrsam oder in das SKBS zu transportieren ist.

Das Medizinische Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ), eine 100%ige Tochter der SKBS übernimmt die Aufgabe der Organisation des Ärztlichen Monitoring-Dienstes im Projekt AiPP und richtet hierfür einen „Ärzte-Pool“ ein. Dieser wird sich voraussichtlich zusammensetzen aus beim SKBS angestellten Ärzten und weiteren, extern gewonnenen Ärzten. Die Ärzte des Ärztlichen Monitoring-Dienstes werden auf selbständiger Basis als Honorarkräfte beauftragt, am Ärztlichen Monitoring-Dienst teilzunehmen. Zusätzlich stellt MVZ den ausreichenden Vorhalt des Inventars, der medizinischen Ausstattung sowie des Verbrauchsmaterials sicher. Die von MVZ eingesetzten Ärzte entscheiden aus medizinischer Sicht über den Verbleib der intoxikierten Person im Gewahrsam oder eine Verbringung in die Klinik des SKBS und stellen die ärztliche Überwachung der intoxikierten Personen im Polizeigewahrsam sicher. Sie übernehmen ferner die Notfallversorgung intoxikierter Personen im Gewahrsam und übernehmen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine erforderliche Krankenseinweisung; sie fordern hierfür den Rettungsdienst der Stadt an.

Das SKBS unterstützt das Pilotprojekt als akutstationärer Versorger in Braunschweig bspw. durch Maßnahmen der Einwerbung von Ärzten, aber auch als Gesellschafter der MVZ.

Die vom MVZ gestellten Ärzte erhalten für ihren Dienst im Polizeigewahrsam ein Pauschalhonorar pro Schicht. Die Vergütung orientiert sich hierbei am marktüblichen Stundensatz für Ärzte. Die Kosten für den ärztlichen Dienst belaufen sich bei den kalkulierten 118 Betriebstagen á 10 Stunden Dienstzeit nach aktueller Kalkulation auf ca. 60.000 € pro Jahr. Hinzu kommen ca. 1.200 € Sachkosten für Verbrauchsmaterial. Ursprünglich war von einem Betrag in Höhe von 52.000 € p. a. ausgegangen worden, der in den Haushalt 2020 eingestellt und für 2021 aufgenommen wurde. Die Verwaltung wird im Zuge der Haushaltsberatungen 2022 berichten, inwieweit diese Haushaltsmittel auskömmlich sind bzw. aufgestockt werden müssen.

Die Polizei stellt Nutzern des Polizeigewahrsams eine Nutzungsgebühr von ca. 70 € auf Basis der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Rechnung. Die ärztliche Betreuung kann von der Polizei nicht abgerechnet werden.

Die Erfahrungen aus Stuttgart zeigen, dass nur ca. 50 % der Kostenbescheide – auch nach mehrmaliger Mahnung – gezahlt werden. Die Eintreibung der Kosten der anderen 50 % ist aus unterschiedlichen Gründen (i. d. R. Mittellosigkeit der Betroffenen) nicht möglich.

Für die zweijährige Projektlaufzeit sollen die Kosten für den ärztlichen Dienst zunächst nicht auf die Nutzer umgelegt und eingetrieben werden, da Aufwand und Ertrag für ein befristetes Pilotprojekt nicht wirtschaftlich erscheinen.

Die Ergebnisse werden nach Ablauf eines Jahres evaluiert und den politischen Gremien mitgeteilt. Ebenso erfolgt rechtzeitig vor dem Projektende im Jahr 2022 eine Information über die gemachten Erfahrungen und ggf. den Fortgang des Projektes.

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 und 19 NKomVG aufgrund der Etathoheit des Rates und der Übernahme einer neuen Aufgabe durch die Stadt Braunschweig.

Geiger

Anlage/n:

Kooperationsvereinbarung über die Pilotierung des Projekts „Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam“
Präsentation für das Pressegespräch am 30. Juni 2020

Kooperationsvertrag

über die Pilotierung des Projekts
„Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam“
der
Polizeiinspektion Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Straße

zwischen der **Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**
Freisestr. 9/10, 38118 Braunschweig
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. med. Andreas Goepfert

- nachfolgend „**SKBS**“ -

zwischen der **Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum
Braunschweig GmbH**
Freisestr. 9/10, 38118 Braunschweig
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. med. Thomas Bartkiewicz

- nachfolgend „**MVZ**“ -

der **Stadt Braunschweig**
Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister Ulrich Markurth

- nachfolgend „**Stadt**“ -

der **Polizeidirektion Braunschweig**
Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig
vertreten durch den Ltd. RD Jochen Flöthmann

- nachfolgend „**PD BS**“ -

- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH, Stadt Braunschweig und Polizeidirektion Braunschweig nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ -

Präambel

- 1.1 Im internationalen Vergleich zählt Deutschland hinsichtlich des Pro-Kopf-Verbrauchs an Reinalkohol zu den Hochkonsumländern. Folgen übermäßigen Alkoholkonsums sind Intoxikationen und erhebliche Verhaltensauffälligkeiten einhergehend mit gesteigertem Aggressionspotential bei den Betroffenen.
- 1.2 Die medizinische Versorgung von Alkoholintoxikationen oder die sichere Unterbringung zur Ausnüchterung von Betroffenen in Braunschweig erfolgt derzeit sowohl in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des SKBS als auch im Polizeigewahrsam der Polizeiinspektion Braunschweig (nachfolgend auch „**PI BS**“).
- 1.3 Eine Verbringung in den Polizeigewahrsam kann nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen und der geltenden Polizeigewahrsamsordnung des Landes Niedersachsen (RdErl. D. MI v. 15.12.2008, P 22.2-12340/1; „**Polizeigewahrsamsordnung**“) erfolgen. Diese, vgl. dort Ziffern 8.2 und 8.4, fordert unter anderem für Personen, die Anzeichen schwerer Trunkenheit oder Drogensucht aufweisen, eine unverzügliche ärztliche Vorstellung. Diese kann in den Fällen der Ziffer 8.2 gemäß Ziffer 8.5 der Polizeigewahrsamsordnung auch auf Wunsch der in Gewahrsam genommenen Person erfolgen. Dabei wird die ärztliche Hilfe nicht von der Polizei, sondern von der Person oder in ihrem Interesse erbeten (dort Ziffer 8.6).
- 1.4 In einer Vielzahl von Fällen ist das Ergebnis einer solchen ärztlichen Vorstellung, dass der gesundheitliche Status des Intoxikierten unklar ist und eine weitere ärztliche Überwachung geboten erscheint. In diesen Fällen erfolgt derzeit keine Verbringung in das Polizeigewahrsam, da dort kein Arzt anwesend ist, der den Intoxikierten medizinisch überwachen könnte. Die Nichtanwesenheit eines Arztes in der Gewahrsamseinrichtung der PI BS führt also dazu, dass Alkoholintoxikationen überwiegend zur Ausnüchterung in die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik („**Klinik**“) verbracht werden.
- 1.5 Bei den genannten Fällen ist im Regelfall eine Ausnüchterung nach übermäßigem Alkoholkonsum ausreichend, die ohne weitere therapeutische Maßnahmen möglich ist. Wenn hierfür Kapazitäten der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der SKBS in Anspruch genommen werden müssen, kann die Klinik ihren eigentlichen, suchttherapeutischen Handlungsauftrag nicht mehr im für die Gesundheitsversorgung in Braunschweig notwendigen Umfang wahrnehmen. Es werden also therapiewertvolle Kapazitäten bei SKBS teilweise ohne medizinisches Erfordernis belegt.
- 1.6 Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch eine gemeinsame Kooperation diesem Problem begegnet werden kann, indem im Polizeigewahrsam der PI BS, Friedrich-Voigtländer-Straße, die Voraussetzungen für die Ausnüchterung intoxikierter Personen erweitert werden. Hierfür wird ein ärztlicher Dienst zur Überwachung und Begleitung der Ausnüchterung von intoxikierten Personen im Polizeigewahrsam eingerichtet. Die ärztliche Überwachung erfolgt

dabei im Rahmen des allgemeinen Arzt-Patienten-Verhältnisses. Die Unterbringung intoxikierter Personen im Gewahrsam der Polizeiinspektion Braunschweig erfolgt im Rahmen der Unterbringungskapazitäten unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben des Polizeigewahrsams. Die Vertragspartner sind sich ferner einig, dass diese Verfahrensweise zunächst als Pilotprojekt in einfachen Strukturen aufgesetzt, erprobt und über einen zunächst begrenzten Zeitraum evaluiert werden soll.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner was folgt (insgesamt „**Vertrag**“):

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Kooperation der Vertragspartner nach diesem Vertrag ist die Vorbereitung und Umsetzung des Projekts

„Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam“

(nachfolgend auch „**AiPP**“) als Pilotprojekt nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

- 1.2 Inhalt des Projekts ist die ärztlich begleitete Ausnüchterung von mit Alkohol oder anderen Drogen intoxikierten Personen im Polizeigewahrsam der PI BS, Friedrich-Voigtländer Straße 41 in Braunschweig. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche. Zu diesem Zweck wird im Polizeigewahrsam der PI BS ein für die Aufgaben des ärztlichen Dienstes geeigneter Bereich eingerichtet, in dem ein Ärztlicher Monitoring-Dienst betrieben wird, der die ärztliche Untersuchung und Überwachung von intoxikierten Personen während der Ausnüchterungsphase sicherstellen soll.
- 1.3 Ziel des Projekts ist es, die kapazitätsbindenden Auswirkungen bei der Versorgung intoxikierten Personen auf die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der in den Ausnüchterungsvorgang üblicherweise eingebundenen jeweiligen Institutionen (wie bspw. Polizeibehörde und akutstationäre Leistungserbringer), insbesondere im Hinblick auf die Freihaltung von Therapieplätzen für Fälle mit suchtherapeutischem Handlungsbedarf, zu minimieren.
- 1.4 Die Vertragspartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag sicherstellen, dass in keiner Form Zuwendungen, Geld- oder Sachleistungen, Bonusleistungen oder andere Formen der Kompensation an Sozialversicherungsträger, Behörden, Ärzte oder Patienten gezahlt oder auf anderem Wege bewirkt werden, die eine Vergütung für eine Zuweisung von Patienten an einen Leistungserbringer zum Ziel haben oder haben könnten.

§ 2 Aufgabenverteilung

- 2.1 Die Vertragspartner nehmen im Rahmen des Projekts die folgenden Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr, sind hierbei aber zu enger Abstimmung untereinander verpflichtet.
- 2.2 Werden im Rahmen der Erfüllung polizeilicher Aufgaben durch den Polizeivollzugsdienst der PI BS intoxikierte Personen aufgegriffen und besteht nach pflichtgemäßer Einschätzung der einsatzführenden Beamten die Notwendigkeit einer Ingewahrsamnahme, erfolgt der Transport der intoxikierten Personen in den Polizeigewahrsam der PI BS (Friedrich-Voigtländer-Straße 41, Braunschweig). Der Transport wird entweder durch den Polizeivollzugsdienst durchgeführt, oder – in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand der intoxikierten Person –

durch den Rettungsdienst der Stadt, der neben der Feuerwehr auch von anderen Beauftragten wahrgenommen wird. Bei Zweifeln im Hinblick auf den Gesundheitszustand sollen die einsatzführenden Beamten den Rettungsdienst verständigen.

- 2.3 Die PI BS unterhält für die Polizeidirektion Braunschweig ein zentrales Polizeigewahrsam sowie ein Langzeitgewahrsam für das Land Niedersachsen. Die Aufnahme intoxikierter Personen allgemein sowie im Rahmen des Projektes AiPP steht daher unter dem Vorbehalt entsprechender Kapazitäten im Polizeigewahrsam der PI BS. Im Übrigen ist der Polizeivollzugsdienst nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ausschließlich für den allgemeinen polizeilichen Dienstbetrieb, die Aufnahme, rechtliche Eingriffsmaßnahmen, die Einhaltung der angeordneten Aufenthaltsdauer und die Entlassung sowie für die Veranlassung der Bewachung beziehungsweise Begleitung von in Gewahrsam befindlichen Personen zuständig.
- 2.4 Der Rettungsdienst der Stadt erfüllt im Rahmen des Projekts die ihm per Gesetz obliegende Aufgabe des Transports intoxikierter Personen sowie die Aufgabe der medizinischen Ersteinschätzung am Ort des Aufgreifens für die Frage der weiteren Versorgung der intoxikierten Personen (Aufnahme in das Polizeigewahrsam oder Verbringung in das SKBS) (auch „medizinische Ersteinschätzung“). Bei der Aufgabenerfüllung unterliegen die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ausschließlich den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften; sie treffen im Rahmen ihrer Kompetenzen medizinische Entscheidungen selbständig und weisungsunabhängig. Zur Sicherstellung einer verlässlichen und effektiven medizinischen Ersteinschätzung wird die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes eine Prüfungs- und Entscheidungsanleitung entwickeln, die den Einsatzkräften des Rettungsdienstes medizinische Kriterien an die Hand gibt, um im Einzelfall eine medizinisch fundierte Ersteinschätzung dahingehend treffen zu können, ob die intoxikierte Person entweder in das Polizeigewahrsam oder in das SKBS zu transportieren ist.
- 2.5 Die Stadt finanziert im Rahmen des Pilotprojekts AiPP den Ärztlichen Monitoring-Dienst nach Maßgabe von § 7 des Vertrags.
- 2.6 Das MVZ übernimmt die Aufgabe der Organisation des Ärztlichen Monitoring-Dienstes im Projekt AiPP und richtet hierfür einen „Ärzte-Pool“ ein. Dieser wird sich voraussichtlich zusammensetzen aus beim SKBS angestellten Ärzten und weiteren, extern gewonnenen Ärzten. Die Ärzte des Ärztlichen Monitoring-Dienstes werden auf selbständiger Basis als Honorarkräfte beauftragt, am Ärztlichen Monitoring-Dienst teilzunehmen. Zusätzlich stellt MVZ den ausreichenden Vorhalt des Inventars, der medizinischen Ausstattung sowie des Verbrauchsmaterials sicher. Die von MVZ eingesetzten Ärzte entscheiden aus medizinischer Sicht über den Verbleib der intoxikierten Person im Gewahrsam oder eine Verbringung in die Klinik des SKBS und stellen die ärztliche Überwachung der intoxikierten Personen im Polizeigewahrsam sicher. Sie übernehmen ferner die Notfallversorgung intoxikierter Personen im Gewahrsam und übernehmen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine erforderliche Krankenhauseinweisung; sie fordern hierfür den Rettungsdienst der Stadt an.

- 2.7 Die vom MVZ eingesetzten Ärzte im Polizeigewahrsam führen vom Polizeivollzugsdienst oder anderen Ermittlungsbehörden angeordnete Blutentnahmen durch. Hiervon ausgenommen sind Blutentnahmen, die in anderen Dienststellen der Polizeiinspektion Braunschweig entnommen werden.
- 2.8 SKBS unterstützt das Pilotprojekt als akutstationärer Versorger in Braunschweig bspw. durch Maßnahmen der Einwerbung von Ärzten, aber auch als Gesellschafter der MVZ.

§ 3 Organisation der projektbezogenen Einrichtungen

- 3.1 Das Projekt AiPP wird in den Räumlichkeiten der PI BS (Friedrich-Voigtländer-Straße 41, Braunschweig) eingerichtet und im Rahmen der Aufgaben des Polizeigewahrsams geführt. Die Begleitung von intoxikierten Personen durch den im Rahmen des Projekts einzurichtenden Ärztlichen Monitoring-Dienst setzt also voraus, dass die intoxikierte Person in Polizeigewahrsam genommen wurde.
- 3.2 Die PI BS stellt zu diesem Zweck im Polizeigewahrsam bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung, die für die AiPP tauglich sind und in Abstimmung mit MVZ mit der erforderlichen Ausstattung hierfür durch das MVZ ausgerüstet werden (bspw. mit entsprechendem Mobiliar; die Einrichtung von zusätzlichen technischen Sicherheits- bzw. Überwachungseinrichtungen erfolgt nur, soweit die Parteien dies im Laufe des Projekts für erforderlich erachten und nur in dem Umfang, in dem der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dies zulassen). Der Umfang und die Lage der Räumlichkeiten sowie weitere Regelungen zur Ausstattung und Ausgestaltung des Nutzungsrechts des Ärztlichen Monitoring-Dienstes vereinbaren PI BS und MVZ in dem als **Anlage 3.2** beigefügten Nutzungsüberlassungsvertrag.
- 3.3 Das Hausrecht über die Räumlichkeiten übt die PD BS aus.

§ 4 Betriebszeiten

- 4.1 Das Projekt AiPP wird während der Pilotierungsphase zu folgenden Zeiten betrieben: Freitag 20:00 Uhr bis Samstag 6:00 Uhr und Samstag 20:00 Uhr bis Sonntag 6:00 Uhr ; an Feiertagen und an von den Kooperationspartnern vorab identifizierten „Braunschweiger Eventtagen“ werden die konkreten Betriebszeiten von 10 Stunden durch die Vertragspartner gemeinsam festgelegt und im Rahmen der Evaluation ausgewertet. Die Festlegung eines „Sonderbedarfs“ erfolgt mindestens drei Monate im Voraus.
- 4.2 Die Vertragspartner gehen hiernach für die Pilotierungsphase von einer Gesamtbetriebszeit von etwa 118 Tagen pro Jahr aus.

§ 5 Dokumentation und Qualitätssicherung

- 5.1 Die für die Aufnahme in den Polizeigewahrsam und die im Rahmen des Projektes AiPP notwendigen Erklärungen und deren Dokumentation übernimmt der Polizeivollzugsdienst der PI BS; insbesondere sind die Anordnungen des Ärztlichen Monitoring-Dienstes für die weitere Unterbringung im Polizeigewahrsam gemäß Ziffer 8.4 Gewahrsamsordnung schriftlich festzuhalten.
- 5.2 MVZ stellt durch den Ärztlichen Monitoring-Dienst sicher, dass die insbesondere nach dem ärztlichen Berufsrecht gebotene Dokumentation ärztlicher Leistungen vorgenommen wird. Der u. a. für die weitere Unterbringung im Polizeigewahrsam ausschlaggebende Untersuchungsbericht des Ärztlichen Monitoring-Dienstes hat alle hierfür medizinisch relevanten Informationen zu enthalten und unterliegt aufgrund der enthaltenen Patientendaten als Patientenakte der ärztlichen Schweigepflicht. Einer Einsichtnahme durch Dritte, insbesondere Beschäftigte der Polizei, ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- 5.3 Die Vertragspartner werden im Übrigen gemeinsam für die Erstellung notwendiger Aufnahmeformulare oder sonstiger Formularerklärungen Sorge tragen sowie eine IT-Ausstattung der AiPP vorsehen, die bei Aufnahme des Betroffenen die notwendige Datenübertragung seitens des Rettungsdienstes ermöglicht.
- 5.4 MVZ übernimmt die Qualitätssicherung für die Leistungen des Ärztlichen Monitoring-Dienstes.

§ 6 Bereitstellung des Ärztlichen Monitoring-Dienstes durch MVZ

- 6.1 MVZ stellt die Präsenz des Ärztlichen Monitoring-Dienstes in den Räumen des Polizeigewahrsams der PI Braunschweig zu den Betriebszeiten sicher und organisiert die notwendigen Einsatzpläne. MVZ lässt den für den jeweiligen Folgemonat gültigen Einsatzplan der Stadt und der PI BS spätestens sieben Werktage vor Ende des Monats per Telefax oder Email zukommen. Im Verhinderungsfall ist umgehend eine Vertretung aus dem „Ärzte-Pool“ sicherzustellen.
- 6.2 Aus Sicherheitsgründen ist bei der Beschäftigung externer Personen in Dienststellen der Polizei des Landes Niedersachsen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Das MVZ informiert die PI BS über den beabsichtigten Einsatz von Ärzten im Projekt AiPP. Die PI BS führt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch. Diese erfolgt auf Grundlage der informierten Einwilligung der Betroffenen, die im Vorfeld nach Information über den Umfang der Überprüfung dieser schriftlich zugestimmt haben. Bei Bedenken über den Einsatz im Projekt AiPP informiert die PI BS das MVZ lediglich allgemein.

- 6.3 Der Ärztliche Monitoring-Dienst wird von Ärzten eines hierfür von MVZ eingerichteten „Ärzte-Pools“ erbracht. Der „Ärzte-Pool“ setzt sich zusammen aus (a) angestellten Ärzten des SKBS, denen eine Nebentätigkeitsgenehmigung seitens SKBS erteilt wird und (b) aus für den Einsatz im Projekt AiPP von MVZ extern angeworbenen Ärzten. MVZ bleibt es freigestellt, in welchem Umfang es weitere Ärzte für den „Ärzte-Pool“ gewinnt.
- 6.4 Die folgenden ärztlichen Leistungen sind je nach Anforderung im Einzelfall durch den Ärztlichen Monitoring-Dienst zu erbringen:
- 6.4.1 Ärztliche Untersuchung und fortlaufende Überwachung aufgenommener intoxikierter Personen zwecks Entscheidung über den Verbleib in Gewahrsam oder die Erforderlichkeit der Verbringung in die Klinik;
- 6.4.2 Primäre Notfallversorgung aller Personen, die sich im Polizeigewahrsam befinden;
- 6.4.3 Durchführung der vom Polizeivollzugsdienst oder anderen Ermittlungsbehörden angeordneten Blutentnahmen;
- 6.4.4 Beschaffung und Bereithaltung von Medikamenten nach ärztlichem Ermessen;
- 6.4.5 Veranlassung der Nachbestellung von Verbands- und Verbrauchsmaterialien.
- 6.5 MVZ trifft die notwendigen Vereinbarungen mit den Ärzten des „Ärzte-Pools“ nach eigenem Ermessen. Die Beauftragung erfolgt in Form von Honorarvereinbarungen. Die Vergütung soll durch ein pauschales Tageshonorar, ggf. ergänzt um Feiertagszuschläge, erfolgen. MVZ wird dafür Sorge tragen, dass die Vergütung angemessen und marktgerecht ausgestaltet ist. Sofern vertragsärztlich oder privatärztlich niedergelassene Ärzte zur Teilnahme am „Ärzte-Pool“ verpflichtet werden sollen, wird MVZ sicherstellen, dass mit der Vergütung keine wirtschaftlichen Anreize für eventuelle Zuweisungen von Patienten einhergehen.
- 6.6 MVZ stellt einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Tätigkeit des Ärztlichen Monitoring-Dienstes sicher.

§ 7 Kostentragung

- 7.1 Die Vertragspartner treffen für die im Rahmen der Umsetzung des Projekts entstehenden Kosten die folgenden Regelungen:
- 7.2 Die Kosten der Ingewahrsamnahme, des Transports durch die Polizei und die Kosten für die Unterbringung im Polizeigewahrsam werden nach Maßgabe der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) durch die Polizei gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

- 7.3 Die Kosten für den Transport intoxikierter Personen durch den Rettungsdienst werden gegenüber den Kostenträgern für den Rettungsdienst abgerechnet.
- 7.4 Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Ärztlichen Monitoring-Dienstes im Übrigen berechnet MVZ gegenüber der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Sowohl die Honorarkosten für die Ärzte des „Ärzte-Pools“ (diese dürfen das am Markt für Honorarärzte übliche Vergütungsniveau nicht überschreiten) als auch die anfallenden Infrastruktur- und (Verbrauchs-)Materialkosten (Orientierungswert: voraussichtlich EUR 1,00 pro intoxikierter Person) für den Betrieb des Ärztlichen Monitoring-Dienstes stellt das MVZ der Stadt halbjährlich in Rechnung. Die Rechnungssumme ist innerhalb von drei Wochen auszugleichen. In der Abrechnung sind die Kosten gemäß den in Satz 1 genannten Positionen separat und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. MVZ führt einen geeigneten Nachweis über die in Abrechnung gebrachten Positionen und kann diesen auf Verlangen der Stadt vorlegen. Für die Kosten gemäß Satz 1 werden MVZ und Stadt frühzeitig im laufenden Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. August, auf Vorschlag von MVZ ein Projektbudget gemeinsam verhandeln und aufstellen.
- 7.5 Die Kosten für Blutentnahmen und andere Untersuchungsmaßnahmen (bspw. zur Beweissicherung) auf Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes werden dem MVZ auf Grundlage der geltenden Bestimmungen durch die PI Braunschweig erstattet.
- 7.6 Die Parteien dieses Vertrags gehen übereinstimmend davon aus, dass auf die in diesem Vertrag vorgesehenen, gemäß Ziffer 7.4 zu vergütenden Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 8 Datenschutz und Ärztliche Schweigepflicht

- 8.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Ingewahrsamnahme intoxikierter Personen im Rahmen des Projektes AiPP unter Beachtung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt und treffen eigenständig die notwendigen Vorkehrungen, insbesondere zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht in Bezug auf die intoxikierten Personen. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen des Projektes AiPP erfolgt durch die PI BS und den Ärztlichen-Monitoring-Dienst, bzw. die beauftragten Ärzte, eigenverantwortlich aufgrund der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Ein Datenschutzkonzept wird gemeinsam von den beteiligten Vertragspartnern erstellt. Im Rahmen der Pilotierung erfolgt eine Begleitung durch den Datenschutzbeauftragten der PD BS.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, über alle Vorgänge im Rahmen des Projekts unbedingtes Stillschweigen zu bewahren und tragen im zulässigen Umfang dafür Sorge, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht.

§ 9 Haftung

- 9.1 Die Haftung der Vertragspartner untereinander sowie gegenüber den intoxikierten Personen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für im Rahmen des Ärztlichen Monitoring-Dienstes erbrachte ärztliche Leistungen trägt im Verhältnis der Vertragspartner untereinander MVZ.
- 9.2 Im Übrigen haftet jede Vertragspartei für ihren eigenen Verantwortungsbereich.

§ 10 Laufzeit des Vertrags

- 10.1 Das in diesem Vertrag geregelte Projekt beginnt am 01. Oktober 2020 und läuft über zwei Jahre (Pilotierungsphase).
- 10.2 Der Vertrag kann von allen Vertragspartnern auch während der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Projekt AiPP durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen untersagt werden sollte.

§ 11 Steuerungsgremium

Die Vertragspartner entsenden während der Projektphase jeweils eine beauftragte Person in ein Steuerungsgremium. Innerhalb dieses Gremiums werden Problemstellungen geklärt, die während des Projekts aufgetreten sind oder zu entstehen drohen. Lösungen hierfür werden innerhalb des Gremiums abschließend gefunden. Die entsandten Personen verfügen daher über umfängliche Vollmachten. Das Gremium tagt bedarfsabhängig.

§ 12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- 12.1 Folgende Anlagen sind Teil dieses Vertrags:
- Anlage 3.2 Nutzungsüberlassungsvertrag
- 12.2 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und Zeichnung durch vertretungsberechtigte Personen des jeweiligen Vertragspartners. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern nicht begründet.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Dies gilt entsprechend auch bei möglichen Lücken in den Regelungen dieses Vertrags. Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, dass die in dieser Ziffer 12.3 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes gilt, Braunschweig.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Dr. med. Andreas Goepfert
Geschäftsführer
Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH

Christian Geiger
Erster Stadtrat
Stadt Braunschweig

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Dr. med. Thomas Bartkiewicz
**Medizinische Versorgungszentren
am Städtischen Klinikum
Braunschweig GmbH**

Ltd.RD Jochen Flöthmann
Polizeidirektion Braunschweig



Braunschweig
Löwenstadt



Braunschweig, 30.06.2020

Pressegespräch Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam

Partner des Pilotprojekts



- Stadt Braunschweig
- Klinikum Braunschweig gGmbH
- Polizeiinspektion Braunschweig

Ausgangslage



POLIZEIINSPEKTION
BRAUNSCHWEIG



Klinikum
Braunschweig



Beispiel:

Samstag, ca. 20 Uhr

Passanten melden „hilflose Person“ auf einer Bank liegend über den Notruf 112. Die Person ist nicht erweckbar, augenscheinlich betrunken.

Alarm für einen Rettungswagen und Info an die Polizei, Entsendung eines Streifenwagens.



Ausgangslage



POLIZEIINSPEKTION
BRAUNSCHWEIG



Klinikum
Braunschweig



- Beispiel:
- Besatzung des Rettungswagen untersucht die Person.
- Vitalparameter im Normbereich, starke Alkoholisierung feststellbar, Person kann erweckt werden.
 - Person kann nicht vor Ort verbleiben: Gefahr der Unterkühlung, Gefahr Opfer von Gewalt zu werden, Gefahr der Zustandsverschlechterung
 - Mangels Alternativen wird die Person ins Krankenhaus transportiert.

Ausgangslage



POLIZEIINSPEKTION
BRAUNSCHWEIG



Klinikum
Braunschweig



- Die Ausnüchterung intoxikierter Menschen findet zur Zeit primär in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikum Braunschweig statt.
- Geringer therapeutischer Ansatz, hohe Arbeitsbelastung im Klinikum
- Eine Ausnüchterung im Polizeigewahrsam ist durch die fehlende medizinische Überwachung häufig nicht möglich.
- Übergriffe und Gewalt durch Menschen unter Alkohol- und Drogeneinfluss auf Mitarbeitende und Mitpatienten haben jährlich zugenommen.
- Im Jahr 2017 gab es 680 Intoxikierte im Polizeigewahrsam. Im Klinikum waren es 2400 Fälle.

Ziele



- Bedarfs- und zielgerichtete Versorgung und Schutz für die betroffenen Bürger
- Entlastung der wertvollen personellen und räumlichen Ressourcen im Klinikum für Notfälle
- Professioneller Umgang aller Beteiligten an der Versorgung intoxikierter Personen
- Reduzierung der Übergriffe auf Klinik- und Rettungsdienstpersonal. Schutz der Mitarbeitenden.
- Adäquate medizinische Betreuung und geeignete Räumlichkeiten während der Ausnüchterung

Braunschweiger Modell



- 75% der Intoxikierten entfallen auf Wochenenden oder Eventtage = 118 Betriebstage
 - Medizinische Betriebszeiten des Braunschweiger Modells
 - Freitags 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Samstags 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Feiertage 10 Stunden nach Bedarf (z.B. Himmelfahrt, Silvester)
 - Eventtage 10 Stunden nach Bedarf (z.B. Schoduvel)
- Das Polizeigewahrsam wird an diesen Betriebstagen mit einem Ärztlichen Monitoring Dienst ausgestattet und damit zur Behandlungseinrichtung

Braunschweiger Modell



- Das Städtische Klinikum Braunschweig übernimmt die Organisation des Ärztlichen Monitoring Dienstes über die Tochtergesellschaft Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH.
- Das Rettungsfachpersonal trifft nach Untersuchung anhand eines Algorithmus (Ablaufschemas) vor Ort die vorläufige Entscheidung zur weiteren Behandlung (Klinikum oder Ausnüchterungseinheit).
- Der Arzt im Polizeigewahrsam überprüft diese Entscheidung.
- Intoxikierte Person kann unter ärztlicher Überwachung ausnüchtern.



Braunschweiger Modell



Alternativen im „Braunschweiger Modell“

1. Gesundheitszustand erscheint kritisch, weitere Erkrankungen und Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden.
 - Transport mit Rettungswagen ins Krankenhaus
2. Gesundheitszustand erscheint stabil, aber stark alkoholisiert.
 - Transport durch Polizei zur Ausnüchterung ins Gewahrsam, dort ärztliche Überprüfung des Zustands.
3. Gesundheitszustand erscheint stabil, Person muss aber liegend transportiert werden.
 - Transport mit Rettungswagen zur Ausnüchterung ins Gewahrsam, dort ärztliche Überprüfung des Zustands.

Braunschweiger Modell



Jede transportierte intoxikierte Person wird einem Arzt vorgestellt.

Die Kosten belaufen sich mit Honorarkosten und Sachkosten auf ca. 61.000 € p.a. , die von der Stadt finanziert werden.

Die Polizei stellt für die „Hotellerie“ des Polizeigewahrsams eine Nutzungsgebühr von 70 € nach ALLGO in Rechnung.

Die Kosten für den ärztlichen Dienst werden während der Pilotphase nicht auf die Nutzer umgelegt, da der administrative Aufwand und die voraussichtlichen Erträge für ein zeitlich befristetes Pilotprojekt nicht wirtschaftlich erscheinen.

Resümee



- Pilotartige Umsetzung ab 01.10.2020 für zwei Jahre mit Evaluation und Entscheidung über eine dauerhafte Weiterführung
- Bedarfs- und zielgerichtete Versorgung intoxikierter Personen
- Zielführende Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen
- Versorgungsschwerpunkt einer Akutpsychiatrie wird gestärkt und leistungsfähiger gemacht
- Patienten und Mitarbeitende des Klinikum Braunschweig und des Rettungsdienstes werden vor Übergriffen Intoxikierter besser geschützt.
- Gute Vernetzung und Zusammenarbeit der beteiligten Akteure



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Feuerwehr Braunschweig
Feuerwehrstraße 11-12
38114 Braunschweig
Tel. 0531 2345-0
feuerwehr@braunschweig.de
feuerwehr.braunschweig.de